

# Amtsblatt

## der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

---

44. Jahrgang

25. Oktober 2018

Nr. 13

---

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 35. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am 05.11.2018, 18:15 Uhr, Feuerwehrhaus Warstein	1
2	Zwangsversteigerungen	3

## Öffentliche Bekanntmachung

**Am Montag, dem 05.11.2018, 18:15 Uhr, findet die 35. Sitzung des Rates im Sitzungssaal des Feuerwehrhauses Warstein statt.**

### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Anfragen der Einwohner
3. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
4. Neubesetzung von Ausschüssen;  
Jugendhilfeausschuss
5. Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)  
hier: Antrag des Gewerbeverband Belecke zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Verkaufsstellen in der Ortschaft Belecke anlässlich des traditionellen Belecker Weihnachtsmarktes
6. Anpassung der Zahlungen an die Träger der Offenen Ganztagschulen in der Stadt Warstein
7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich;  
hier: Anpassung der Elternbeiträge
8. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144", Ortschaft Sichtigvor; Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Zustimmung zum Durchführungsvertrag und Satzungsbeschluss
9. 3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke", Ortschaft Belecke  
hier: Satzungsbeschluss
10. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke II", Ortschaft Belecke  
Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Satzungsbeschluss
11. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für die Innenstadt Warstein  
hier: Annahme des Konzeptes als Handlungsempfehlung für die Stadt Warstein und Festlegung des Fördergebietes

12. Feststellung des Jahresabschlusses 2017
13. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017
14. Einbringung Haushaltsentwurf 2019
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen der Ratsmitglieder

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Zwangsversteigerungen
2. Beteiligungsangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen der Ratsmitglieder
6. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 24.10.2018

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift  
( Dr. Schöne )

007 K 019/15



## AMTSGERICHT WARSTEIN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 23. November 2018, 10:00 Uhr,**  
im **Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,**  
**Saal 6**

das im Grundbuch von Sichtigvor Blatt 1039 eingetragene Erbbaurecht

#### Grundbuchbezeichnung:

Gesamterbbaurecht an den in Blatt 539A unter Nr. 10 und 11 im Bestandsverzeichnis verzeichneten Grundstücken:  
Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 461, Gebäude- und Freifläche, Ordensritterweg, groß: 896 qm,  
Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 470, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Ordensritterweg 1, groß: 10.700 qm, eingetragen in Abteilung II Nr. 4 bis zum 31.12.2108.  
Die Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur:  
Veräußerung des Erbbaurechts.  
Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Reallasten sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten, nebst deren Inhaltsänderung als weitere Belastung.

Eigentümerin der belasteten Grundstücke ist:  
MAINSTART UG (haftungsbeschränkt), Lippetal.

Bezug: Bewilligung vom 29.10.2009 und 25.03.2010 (UR-Nr. 427/2009 und 150/2010, Notar Ulrich Rainer Modersohn, Wert). Eingetragen und hier vermerkt am 07.04.2010.

versteigert werden.

Beschreibung: Laut Wertgutachten handelt es sich um das denkmalgeschützte unterkellerte dreigeschossige Hauptgebäude des ehemaligen "Kloster Mülheims" mit Brückenzufahrt, Vorplatz und Gartenanlagen sowie Gräfte. Errichtung 1682 als repräsentativer Wohn- und Verwaltungssitz der ehemaligen Deutschordenskommande mit Charakter eines Residenzschlosses. Mehrere Anbauten und Renovierungen in den Jahren 1909, 1926, 1958, 1963, 1964, 1966 und 1967.

Frühere Nutzung als Internat, Kindererholungsheim und Kloster, seit 2009 im Wesentlichen (bis auf Teilnutzung des Erdgeschosses als Bürofläche bis 2012) ungenutzt. Es besteht erheblicher Investitions- und Sanierungsstau sowie Verdacht auf bauteilerstörenden Plitzfall in einem Gebäudeteil. Nutzfläche insgesamt etwa 2.584 qm.

Lage: 59581 Warstein-Sichtigvor, Ordensritterweg 1

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 80.400,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehors entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöbs an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 24.09.2018

Jakobi  
Rechtspflegerin



Beglaubigt  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung

Angehängt am:

Abgenommen am:

007 K 026/17



**AMTSGERICHT WARSTEIN**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 08. Februar 2019, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,  
Saal 6

das im Grundbuch von Suttrop Blatt 680 A eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Suttrop, Flur 7 Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Nutztierar  
Straße 5, 250 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus, Baujahr um 1909,  
Wohnfläche etwa 143 qm, eine Garage

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Suttrop, Nutztierar Straße 5

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2018  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 85.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.  
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt  
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und  
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche  
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin  
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung  
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und  
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden  
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der  
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des  
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehors entgegensteht, wird aufgefordert, die  
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das  
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der  
Versteigerungserlörs an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 27.09.2018



Beglaubigt  
Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle

Zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung

Angehängt am:

Abgenommen am:

007 K 028/17



**AMTSGERICHT WARSTEIN**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 15. Februar 2019, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,  
Saal 6

das im Grundbuch von Suttrop Blatt 680 A eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Mülheim, Flur 3 Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Von  
Plettenberg-Straße 40, 397 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: Freistehendes, unterkelleres, 1-geschossiges Wohnhaus (Baujahr  
unbekannt), An-/Umbau zur Wohnhauserweiterung ca. 1957, im Hof Holzanbau und -  
unterstand sowie Garage; Wohn-Nutzfläche ca. 110 qm (Wohnfläche EG: ca 70 qm,  
Nutzfläche DG: ca. 40 qm);

Lage: 59581 Warstein-Mülheim, Von-Plettenberg-Straße 40

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2018  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 72.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.  
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt  
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und  
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche  
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin  
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des  
Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die  
Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung,  
einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die  
Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des  
nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die  
Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das  
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der  
Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 04.10.2018



Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung

Angehängt am:

Abgenommen am:

007 K 007/17



**AMTSGERICHT WARSTEIN**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 22. Februar 2019, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,  
Saal 6

das im Grundbuch von Warstein Blatt 4395 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Warstein Flur 18 Flurstück 650, Gebäude- und Freifläche,  
Mönchlandstraße 28, groß: 719 qm

versteigert werden.

Beschreibung: unterkellertes zweigeschossiges Einfamilienhaus, Baujahr 1912,  
Anbau im Jahr 1973, Wohnfläche etwa 115 qm, eine Garage

Lage: 59581 Warstein, Mönchlandstraße 28

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.05.2017  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 66.100,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöbs an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 09.10.2018



Beglaubigt  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung

Angehängt am:

Abgenommen am: